

## **Kostensatzung**

### **zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Leinefelde-Worbis**

(Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S.446), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. Seite 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und des § 6 der Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis vom 26.03.2007, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in seiner Sitzung am 26.03.2007 folgende Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Leinefelde-Worbis (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Kostenpflicht**

- (1) Die Verwaltung erhebt Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften. Diese Kosten werden für die entstehenden Aufwendungen bezüglich des Betriebes der öffentlichen Einrichtung verwendet.
- (2) Kostenpflichtig sind diejenigen Personen, die eine Unterkunft für Obdachlose benutzen. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen.

#### **§ 2**

#### **Kostenmaßstab und Kostenhöhe**

- (1) Die Kosten für die Lisztstraße 25 – Obdachlosenunterkunft nach Einweisung – betragen je m<sup>2</sup> Wohnfläche monatlich:

6,32 €

In den Kosten sind die nachfolgend aufgeführten Einzelbeträge enthalten:

Kaltmiete	1,00 €/m <sup>2</sup>
Heizung	1,90 €/m <sup>2</sup>
Wasser	0,60 €/m <sup>2</sup>
Betriebskosten (insb. Müll)	0,72 €/m <sup>2</sup>
Strom	1,10 €/m <sup>2</sup>
Reparaturkosten	1,00 €/m <sup>2</sup>

Die Nebenkosten wurden entsprechend den derzeitigen Lebenshaltungskosten bestimmt. Ändern sich künftig dauerhaft die Lebenshaltungskosten, so erfolgt eine Anpassung der Kosten.

- (2) Die der Obdachlosenunterkunft zur Verfügung stehende Fläche beträgt abzüglich der Flächen des Nachtasyls und des Büros 439,76 m<sup>2</sup>. Es handelt

sich um 3- bzw. 2-Raum-Wohnungen, deren Zimmer je nach Größe einzeln bzw. zu zweit belegt werden. Aufgrund des gleichen Zuschnitts der Wohnungen erhält jeder Obdachlose eine ungefähr gleiche Wohnfläche zugewiesen. Aus diesem Grund werden die Kosten für die Gewährung des Obdachs nach der durchschnittlichen Wohnfläche ermittelt.

(3) Unter Einhaltung der notwendigen Mindeststandards für Obdachlose sind in den zur Verfügung stehenden Wohnungen 29 Einweisungen möglich. Jedem Obdachlosen stehen somit durchschnittlich 15,16 m<sup>2</sup> zu.

(4) Die Gesamtkosten für einen Obdachlosen nach Einweisung betragen monatlich 95,81 €.

(5) Die Kosten für die Lisztstraße 25 – Nachtasyl – betragen je Übernachtung pro Person:

4,00 €

(6) Die dem Nachtasyl zur Verfügung stehende Fläche beträgt 59,85 m<sup>2</sup>. Unter Einhaltung der notwendigen Mindeststandards für Obdachlose werden in dem zur Verfügung stehenden Nachtasyl 6 Unterkünfte bereitgehalten. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Lebenshaltungskosten wurde die zuvor genannte Pauschale ermittelt. Aufgrund der taggenauen Abrechnung mussten die folgenden erhöhten Nebenkosten zu Grunde gelegt werden:

Kaltniete	1,00 €/m <sup>2</sup>
Heizung	3,80 €/m <sup>2</sup>
Wasser	1,20 €/m <sup>2</sup>
Betriebskosten (insb. Müll)	1,44 €/m <sup>2</sup>
Strom	2,20 €/m <sup>2</sup>
Reparaturkosten	2,00 €/m <sup>2</sup>

(7) Für Wohnungen und Räume, die von der Verwaltung zum Zweck der Obdachlosenunterbringung angemietet werden, sind die von den Vermietern geforderten Mieten und Nebenkosten als Auslagen vom Kostenpflichtigen zu zahlen. Für die Mieten sind die ortsüblichen Vergleichsmieten als Obergrenze anzusetzen.

(8) Bei der Errechnung der Kosten nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung  $\frac{1}{30}$  des monatlichen Kostensatzes zugrunde gelegt.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Kostenpflicht**

(1) Die Kostenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit dem Tag des Wegzugs bzw. der Räumung, d.h. dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der benutzten Räumlichkeiten sowie der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen zur Übernahme befugten Mitarbeiter der Behörde.

- (2) Eine vorübergehende, aus persönlichen Gründen bedingte Nichtnutzung der Unterkunft, entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Kosten entsprechend Absatz 1 vollständig zu entrichten.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Kosten**

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind als Monatsbeitrag zu entrichten und werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig, danach zum 15. eines jeden Monats. Die Benutzungsgebühr bei kurzfristigem Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft in der Lisztstraße ist täglich im Voraus fällig.
- (2) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 10.04.2007

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister

(Siegel)

#### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 26.03.2007, Vorlagen-Nr. 20-2007, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Leinefelde-Worbis (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 04.04. 2007, Az.: 15.21, die Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Leinefelde-Worbis (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) bestätigt.

Leinefelde-Worbis, den 10.04.2007

(Siegel)

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsvermerk**

1. Die Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Leinefelde-Worbis (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) wurde im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 10/2007 vom 12.04.2007 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Leinefelde-Worbis (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) tritt am 13.04.2007 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 16.04.2007

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister

(Siegel)